

Richtlinie des Rektorats über die Zuweisung von Räumen

1. Das Rektorat verfügt gem. § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 über die Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität Klagenfurt. **Anträge auf Zuweisung und auf Zurverfügungstellung von Räumen** oder auf Änderung der Zweckwidmung sind begründet (im Dienstweg) an das Rektorat zu richten. Raumzuweisungen erfolgen grundsätzlich vom Rektorat
 - im Falle von OE einer Fakultät: an die Fakultät und von der Fakultätsleitung an die OE
 - ansonsten: (direkt) an die OE
2. Zuweisungen von Projekträumen erfolgen grundsätzlich nur für die Laufzeit des jeweiligen Projekts.
3. Raumzuordnungen an **einzelne Personen** erfolgen durch die jeweiligen OE-Leitungen in Abstimmung mit der/dem Universitätsraumbeauftragten. Im Hinblick auf die Größe der zugewiesenen Räume ist dabei – je nach Arbeitsplatz-Kategorie – von folgenden Richtwerten auszugehen (Abweichungen sind auf Grund baulicher Gegebenheiten oder sonstiger Nebenbedingungen möglich; Abweichungen nach oben erfordern die Zustimmung des Rektorats):

Arbeitsplatz-Kategorie	Belegung	Mindestgröße [m ²]
Univ.-Prof. und Rektoratsmitglieder	einzel	17
Institutssekretariat	mehrfach	15
OE-Leitung	einzel	15
A.o. bzw. Assoc. Prof.	einzel	15
Studentische MA*, Projekt-MA	mehrfach	8
Emeritae/Emeriti* bzw. Univ.-Prof. im Ruhestand*	mehrfach	8
Alle anderen MA	mehrfach	10

Anmerkungen:

- Für die zweite (und jede weitere Person) im Raum werden jeweils 5m² zusätzlich veranschlagt.
- Bei großen Einzelzimmern soll ein darin ggfs. integrierter Besprechungsbereich – falls der Raum frei ist – auch anderen OE-Mitgliedern zur Verfügung stehen.
- * Falls Raum verfügbar

4. Der Abtausch einzelner Räume zwischen zwei OE kann auf begründeten Antrag der betroffenen OE erfolgen, wenn das Einvernehmen mit der Fakultätsleitung bzw. (mangels einer gemeinsamen Fakultätsleitung) mit dem Rektorat und mit der/dem Raumbeauftragten hergestellt wird.
5. Bei jeder Änderung der Raumbelegung ist jedenfalls auf die Aktualisierung der Raumdatenbank zu achten (Verantwortungsbereich der OE-Leitung, vgl. *Vademecum*).